



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 21. Juni 2018

Nummer 25

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		153	Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung einer UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Röhr + Stolberg GmbH	S. 226	
148	Anerkennung einer Stiftung (Herold-Stiftung)	S. 221			
149	Ungültigkeitserklärung einer Herstellungserlaubnis gemäß § 13 AMG und einer Großhandelserlaubnis gemäß § 52 a AMG	S. 221	154	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV für ein Vorhaben der Firma Alberdingk Boley GmbH, Krefeld	S. 227
150	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung einer UVP-Pflicht für ein Planänderungsverfahren zur Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn A 44	S. 222	155	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV für ein Vorhaben der Firma Caratgas GmbH, Wuppertal	S. 229
151	Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses und Hinweis auf dessen Auslegung gem. § 9 Abs. 2 UVPG, § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG NRW für den Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Gohrpunkt und Gohrpunkt - Rommerskirchen	S. 223	156	Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung einer UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Kommunalbetriebes Krefeld AöR	S. 232
152	Bekanntmachungstext gem. § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. mit § 12 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG für ein Vorhaben der Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR	S. 225	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
			157	Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land am 25.06.2018	S. 232
			158	Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette am 29.06.2018	S. 233

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

148 Anerkennung einer Stiftung (Herold-Stiftung)

Bezirksregierung
Az: 21.13 –St.1923

Düsseldorf, den 08. Juni 2018

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Herold-Stiftung“

mit Sitz in Remscheid gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 19.05.2018 rechtskräftig.

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 221

149 Ungültigkeitserklärung einer Herstellungserlaubnis gemäß § 13 AMG und einer Großhandelserlaubnis gemäß § 52 a AMG

Bezirksregierung
24.05.05.01-Pharma Gerke

Düsseldorf, den 12. Juni 2018

Hiermit werden die Herstellungserlaubnis gemäß § 13 AMG vom 20.08.2010 und die Großhandelserlaubnis gemäß § 52 a AMG vom 26.07.2010, ausgestellt auf die Firma Pharma Gerke Arzneimittelvertriebs GmbH, Friedrich-Bergius-Str. 13, 41516 Grevenbroich, wegen Verlust der Originalurkunden für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 221

150 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung einer UVP-Pflicht für ein Planänderungsverfahren zur Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn A 44

Bezirksregierung Düsseldorf
25.04.01.01-01/05-Deckblatt 11. I

Düsseldorf, den 07. Juni 2018

Planänderungsverfahren zur Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn A 44 zwischen Ratingen (Autobahnkreuz - AK Ratingen Ost A 3/A 44) und Velbert (B 227) von Bau-km 14+513 bis Bau-km 23+708; Deckblatt 11.I- Änderung des Nebenwegekonzepts Teilbereich Ost (ergänzende Befestigungsmaßnahme Wirtschaftsweg A)

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein Westfalen (LB Straßenbau NRW) hat mit Schreiben vom 09.03.2018 beantragt, im Rahmen einer Änderung des Nebenwegekonzepts für den Teilbereich Ost der Neubaustrasse der A 44, eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführen und festzustellen, dass für die Planänderung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht besteht. Die Planänderung bezieht sich auf das ursprüngliche Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesautobahn A 44 zwischen Ratingen (AK Ratingen Ost A 3/A 44) und Velbert (B 227) von Bau-km 14+513 bis Bau-km 23+708 (Planfeststellungsbeschluss vom 21.02.2007, Az.: 1.13.14.05 / A 44 in der Gestalt der Änderungen vom 28.12.2007 und 19.02.2009, den jeweiligen in der mündlichen Verhandlung vom 18. und 19.02.2009 vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zu Protokoll gegebenen Ergänzungen, der Änderungen vom 15.03.2010, 21.12.2012, 14.03.2013, 02.08.2016, 23.09.2016 sowie 09.11.2017).

Gegenstand der Planänderung ist eine ergänzende Befestigungsmaßnahme des im Nebenwegekonzept für den Teilbereich Ost der Neubaustrasse der A 44 festgestellten Wirtschaftsweges A (Änderung vom 23.09.2016). Der bautechnisch mit einer wassergebundenen Deckschicht (Schottertragschicht) bereits hergestellte Wirtschaftsweg A wird zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und Sicherung seiner dauerhaften Funktionsfähigkeit auf einer Länge von 520 m und in der Breite von 3,5 m mit einer bituminös gebundenen Tragdeckschicht (ca. 8-10 cm Asphaltdecke) befestigt. Der Umfang der Neuversiegelung liegt bei 1.820 m².

Die zu versiegelnde Fläche verbleibt innerhalb des planfestgestellten Bereiches des Gesamtvorhabens. Flächen, die Bestandteil geschützter oder naturschutzfachlich schutzwürdiger Bereiche sind, sind nicht betroffen. Gehölzbestände werden nicht in Anspruch genommen. Die Bautätigkeit erfolgt ausschließlich auf den bereits vorhandenen Wegeflächen. Angrenzende Flächen werden durch ortsfeste Zauneinfriedungen gesichert. Der Gewässerschutz ist durch die Versickerung des Oberflächenwassers ortsnah über den Bodenfilter und angrenzende Vegetation erosionssicher gewährleistet. Zur Kompensation der allgemeinen Beeinträchtigung des Naturhaushalt durch Versiegelung eines bereits errichteten teilversiegelten Wirtschaftsweges (Schotterweg/wassergebundene Decke) wird als Ausgleichsmaßnahme eine Baumreihe von 38 lebensraumtypischen Bäumen gepflanzt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist bei Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die durchgeführte überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG führt nach Einschätzung der Bezirksregierung Düsseldorf zu dem Ergebnis, dass von dem Planänderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Daher wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG festgestellt und bekanntgegeben, dass für das beantragte Planänderungsverfahren keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Kois

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 222

151 Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses und Hinweis auf dessen Auslegung gem. § 9 Abs. 2 UVPG, § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG NRW für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Gohrpunkt und Gohrpunkt - Rommerskirchen

Bezirksregierung Düsseldorf
25.05.01.01-07/08

Düsseldorf, den 06. Juni 2018

I. Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath - Gohrpunkt (Bl. 4206) und der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gohrpunkt - Rommerskirchen (Bl. 4207)

Auf Antrag der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, ist mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25 (Verkehr), vom 29.03.2018 - Az.: 25.05.01.01-07/08 - der Plan für die o. a. Bauvorhaben gemäß § 43 S. 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt worden.

In den Planfeststellungsbeschluss wurden Nebenbestimmungen aufgenommen. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

II. Gegenstand des Vorhabens

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung (HÖFL) Bauleitnummer (Bl.) 4206/4207 auf einer Gesamtlänge von rund 30 km von der Umspannanlage (UA) Osterath über die UA Gohrpunkt (Bl. 4206) bis zur UA Rommerskirchen (Bl. 4207), einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt. Die Inhalte der wasserrechtlichen Erlaubnis werden in diesem Beschluss mitgeregelt.

Die Feststellung beinhaltet nicht die im Plan genannten Rückbaumaßnahmen für die Leitungen Bl. 2302 und Bl. 0006; die dafür ggf. erforderlichen Einzelgenehmigungen sind gesondert einzuholen. Die Maste der Leitung Bl. 0006 sind bereits in Frühjahr 2010 demontiert worden. Der Rückbau wird hier lediglich für die Berechnung der Kompensation herangezogen und wird als Voraussetzung für den Ersatzneubau nachrichtlich genannt.

Die Feststellung des von der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, aufgestellten Plans erfolgt gem. §§ 43 und 43 a bis 43 c Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz -EnWG) sowie § 1 Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz - EnLAG) in Verbindung mit den §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

III.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig)

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde oder Empfangsbekanntnis gesondert zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Falls die Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. Antragsteller zugerechnet werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Beschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Bescheids beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden.

Die Klage und die Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung können auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen

sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

IV.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit

vom 02.07.2018 bis 16.07.2018 (einschließlich)

während der jeweils genannten Dienststunden in den nachfolgend genannten Städten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

Gemeinde Rommerskirchen,

Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen,
Dienstleistungszentrum, 1. Obergeschoss
(Fachbereich Gemeindeentwicklung und Planung),
Zimmer 1.15,
Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Dienstag 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Stadt Bergheim,

Bethlehmer Str. 9-11, 50126 Bergheim,
Abteilung 6.1 – Planung und Umwelt, 1. Etage,
altes Rathaus,
Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr,
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Stadt Pulheim, Rathaus, Alte Kölner Straße 26,

2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung,
Stadtplanung und Demografie, Zimmer 2.11,
montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Stadt Kaarst, Rathausplatz 23, 41564 Kaarst,

Infobüro Planen und Bauen im Rathaus Büttgen,
Zimmer 215,
Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Stadt Meerbusch, Wittenberger Straße 21,

40668 Meerbusch, Fachbereich Stadtplanung
und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung,
Erdgeschoss Raum 015,
Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
Montag bis Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Stadt Neuss (Amt für Stadtplanung) , Rathaus,
3. Etage, Zimmer 3.802, zu erreichen über
die Eingänge 5 (Michaelstraße), 1, 2 und 6
(Rathausrundbau),
Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Stadt Grevenbroich, Neues Rathaus,
Rathausenerweiterungsbau, Fachbereich Stadtplanung/
Bauordnung, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich,
Zimmer 212,
Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von
14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11,
41540 Dormagen, Technisches Rathaus,
Zimmer 0.32, Erdgeschoss
Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von
14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2,
47877 Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung,
Zimmer 006,
Montag, Dienstag und Donnerstag von 7:30 Uhr bis
12:30 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr,
Mittwoch von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie von
14:00 bis 17:00 Uhr,
Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Gemeinde Grefrath, Johannes-Girmes-Straße 21,
47929 Grefrath, Bauamt, Zimmer 8
montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00
Uhr bis 17:00 Uhr,
dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00
Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr.

Stadt Korschenbroich, Rathaus Don-Bosco-Str. 6,
in 41352 Korschenbroich,
Amt 61 Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung,
1. OG Zimmer 21
Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gemeinde Jüchen, Am Rathaus 5,
Amt für Stadtentwicklung, 1. Obergeschoss,
Zimmer 117
während der Dienststunden, und zwar vormittags:
Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
nachmittags: Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr
bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Stadt Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1,
D-50181 Bedburg, Zimmer 206
Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
(nach Voranmeldung bis 13:00 Uhr),
Montag und Donnerstag
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
Am Mittwochnachmittag ist nach Voranmeldung
eine Einsicht von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr möglich.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den
bekannten Betroffenen und denjenigen, über
deren Einwendungen oder Stellungnahmen
entschieden worden ist, nicht zugestellt.

Jedoch gilt der Beschluss mit dem Ende der
Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen
gegenüber, die Einwendungen erhoben oder
Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt
(§ 43 EnWG, § 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der
Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und
denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben
oder Stellungnahmen rechtzeitig abgegeben haben,
bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof
35, 40474 Düsseldorf schriftlich angefordert werden.

Der Beschluss mit den festgestellten Planunterlagen
ist zudem in im vorgenannten Zeitraum
auch unter

http://www.brd.nrw.de/bausteine/MTT_aktuelle_off_enlagen_fortsetzung.htm

einzusehen.

Im Auftrag



(Dr. Selina Karvani)

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 223

**152 Bekanntmachungstext gem. § 10
Abs. 6 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (BImSchG) i. V. mit §
12 Abs. 1 der 9. Verordnung zur
Durchführung des BImSchG für ein
Vorhaben der Wirtschaftsbetriebe
Duisburg AöR**

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03-0990841-0000-573

Düsseldorf, den 12. Juni 2018

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR, Schifferstraße 190, 47059 Duisburg haben mit Antrag vom 18.10.2017 bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Betriebshofes Mitte am Standort Zur Kupferhütte 10 in 47053 Duisburg beantragt. Antragsgegenstand ist u. a. die Erhöhung der Lager- und Umschlagsmenge von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Das Vorhaben wurde am 15.03.2018 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf öffentlich bekannt gemacht.

Der für den 28.06.2018 vorgesehene Erörterungstermin entfällt, da die rechtzeitig erhobene Einwendung keiner mündlichen Erörterung bedarf.

Im Auftrag
gez. Hesse

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 225

153 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung einer UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Röhr + Stolberg GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0012/17/3.4.1

Düsseldorf, den 21. Juni 2018

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Röhr + Stolberg GmbH

Die Firma Röhr + Stolberg GmbH, Bruchfeld 52, 47809 Krefeld hat mit Datum vom 16.03.2017 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.4.1, 3.8.1 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. I. S. 1440) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schmelzen und Gießen von Blei und Bleilegierungen auf dem Grundstück Bruchfeld 52, Gemarkung Linn, Flur 1, Flurstücke 315, 513, 560, 624 – 632 und 633 in 47809 Krefeld gestellt.

Antragsgegenstand:

- Umstellen von Schmelzkessel K1 von Halle 2 nach Halle 5 und Anschluss an die Filteranlage F1 (BE 300).

- Umstellen von Schmelzkessel K2 innerhalb der Halle 5 (BE 300).
- Umstellen von Schmelzkessel K3 innerhalb der Halle 5 (BE 300).
- Umstellen von Schmelzkessel K4 von Halle 1 nach Halle 8 und Anschluss an die neu zu errichtende Filteranlage F2. Erhöhung der Schmelzkapazität von 4 auf 12 t/d (BE 600).
- Änderung der Absaugung von Schmelzkessel K8. Der Schmelzkessel K8 kann wahlweise an Filteranlage F5 oder Filteranlage F6 angeschlossen werden (BE 100).
- Umstellen von Schmelzkessel K14 von Halle 1 nach Halle 9 und Anschluss an die Filteranlage F11 (BE 700).
- Verringerung der Schmelzkapazität von Schmelzkessel K15 von 124 auf 115 t/d (BE 200).
- Neuerrichtung von Schmelzkessel K16 mit einer Schmelzkapazität von 115 t/d in Halle 1a und Anschluss an Filteranlage F6 (BE 200). Die Schmelzkessel K15 und K16 sind gegeneinander verriegelt und können nicht gleichzeitig betrieben werden.
- Erhöhung der Schmelzkapazität von Schmelzkessel K17 von 1 auf 16 t/d (BE 200)
- Erhöhung der Menge des eingesetzten Kreislaufmaterials mit Lack- und Ölanhaftungen in den Schmelzkesseln K15, K16 und K17 von bisher 10,8 t/d auf maximal 19,65 t/d.
- Neuerrichtung der Schmelzkessel K18.1, K18.2 und K18.3 mit einer Schmelzkapazität von je 0,8 t/d und Anschluss an die Filteranlage F5 (BE 100).
- Stilllegung und Demontage der Schmelzkessel K14, K16, K18 und K19 (alte Bezeichnungen) und der zugehörigen Druckgussmaschinen in Halle 5 mit einer Schmelzkapazität von insgesamt 17 t/d.
- Umstellen von Maschinen und Einrichtungen zur Nachbearbeitung in Halle 9 (NE 800).
- Einrichtung von Lagerbereichen für wassergefährdende Wasserlacke in den Hallen 3 und 4 (NE 900).
- Einrichtung eines Lagerbereichs für wassergefährdende Betriebsstoffe und Lacke in Halle 9 (NE 900).
- Errichtung einer Lackierkabine mit integriertem Filter F8 in Halle 5 (NE 800).
- Errichtung eines Propangastanks (Brenngas) mit einem Volumen von 2.750 Liter (entspricht 1.595 kg) (NE 900).
- Errichtung eines Sauerstofftanks mit einem Volumen von 4.990 Litern (entspricht 5.310 kg Sauerstoff) (NE 900).

- Errichtung einer Flüssiggastankstelle mit einem Propangastank mit einem Volumen von 4.850 Litern (entspricht 2.813 kg Propan) (NE 900).
- Errichtung einer Filteranlage (F12) für die Absaugung von Verzinnungs- und Verbleiungsplätzen in Halle 9 (NE 800).
- Nach Durchführung der Änderungen an den Schmelzanlagen erhöht sich die jährliche Schmelzkapazität des gesamten Standortes von 37.000 t/a auf 38.000 t/a, die tägliche Schmelzkapazität des gesamten Standortes reduziert sich dagegen von 352 t/d auf 351,4 t/d.

Das Schmelzen von Blei ist ein Vorhaben, das auch nach der Änderung unter Nr. 3.5.2 des Anhangs 1 zum UVPG aufgeführt und in Spalte 2 mit A gekennzeichnet ist (Schmelzleistung von mehr als 4 t Blei je Tag bis weniger als 100.000 t/a). Das Lagern brennbarer Gase in den beiden hinzukommenden Lagerbehältern für Propan ist ein Vorhaben, das nach Durchführung der Änderung unter Nr. 9.1.1.3 des Anhangs 1 zum UVPG aufgeführt und in Spalte 2 mit S gekennzeichnet ist. Nach dem UVPG besteht damit für beide Vorhaben keine unmittelbare Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Es ist jedoch für das Vorhaben nach Nr. 3.5.2 eine allgemeine Vorprüfung und für das Vorhaben nach Nr. 9.1.1.3 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall ist für dieses Vorhaben vor dem 16.05.2017 eingeleitet worden (Behördenbeteiligung am 05.04.2017). Nach § 74 Abs. 1 UVPG in der Fassung vom 08.09.2017 sind für die Vorprüfung des Einzelfalles daher die Vorschriften der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG anzuwenden. Nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 des UVPG in der Fassung vor dem 16.05.2017 ist eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Satz 1 und 2 des UVPG durchzuführen.

Nach § 3 e UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, die bereits UVP-pflichtig sind, wenn die maßgeblichen Leistungsgrenzen erreicht oder überschritten werden oder eine Vorprüfung des Einzelfalles (sog. Screening) im Sinne des § 3 c Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG, die vor dem 16.05.2017 eingeleitet worden ist, hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, weil die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte durch die Änderung nicht berührt werden und keine erheblichen

nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Gemäß § 3 a Satz 1 des UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Im Auftrag
Gratzfeld

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 226

154 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV für ein Vorhaben der Firma Alberdingk Boley GmbH, Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0038/17/4.1.8

Düsseldorf, den 12. Juni 2018

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Alberdingk Boley GmbH, Düsseldorfer Straße 53, 47829 Krefeld auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Polymerisationsanlage

Die Firma Alberdingk Boley GmbH hat mit Datum vom 15.03.2018 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Polymerisationsanlage gestellt.

Die Polymerisationsanlage befindet sich in 47829 Krefeld, Düsseldorfer Straße 53.

Gegenstand des Antrages:

1. Erhöhung der Produktionskapazität von derzeit genehmigten 46.000 t/a auf 74.000 t/a Polymerdispersionen,
2. Ertüchtigung der Anlagen 4 (Fertigproduktlager) und 5 (Nebenanlagen),
3. Anpassung der Polymerisationsanlagen 1-6 an den Stand der Sicherheitstechnik,
4. Errichtung und Betrieb einer thermischen Nachverbrennungsanlage (TNV) mit entsprechender Anlagenperipherie (Dampfkessel, Rohrbrücke) sowie zweier neuer Dampfkessel,
5. Installation einer Brandmeldeanlage,
6. Errichtung und Betrieb einer automatischen Feuerlöschanlage im Gebinde-Giftlager und im Gebindelager entzündbare Flüssigkeiten

(mit Erweiterung der Lagerkapazität von entzündbaren Flüssigkeiten durch bauliche Abgrenzung mit F-90 Wänden) und

7. Errichtung und Betrieb eines Persulfatlagers (AKZ 1-08) durch bauliche Abgrenzung mit F90 Wänden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.8, Nr. 9.3.1 und Nr. 9.3.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Die Anlage fällt unter Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher ist gemäß § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist Teil der Antragsunterlagen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 25.06.2018 bis einschließlich 24.07.2018 an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240 a,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag
von 09.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 09.00 bis 14.00 Uhr

und

Stadtverwaltung Krefeld, Zimmer 2/3, Parkstraße
10, 47829 Krefeld-Uerdingen

Montag, Dienstag und Freitag
von 08.30 bis 12:30 Uhr,
Donnerstag von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen oder unter nachfolgenden Telefonnummern möglich:

1. bei der Bezirksregierung Ce 053 unter Telefon-Nr. 0211/ 475- 9163 und
2. bei der Stadt Krefeld unter Telefon-Nr. 02151/36603949 oder 02151/36603913

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der **Einwendungsfrist vom 25.06.2018 bis einschließlich 24.08.2017** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf

besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ zu senden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zukommen zu lassen. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Weiteres finden Sie auf unserer Homepage unter http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_De-Mail.html.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an poststelle@brd.sec.nrw.de.

Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_verschluesselte_E-Mails.html

Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderinnen und Einwender enthalten.

Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können

unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Auf Verlangen der Einwender/innen werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach Nrn. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrunde liegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den 26.09.2018, 09:30 Uhr.

Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im Museum Burg Linn, Museumsscheune, Rheinbabenstr. 85, 47809 Krefeld.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Datenschutz-Hinweise

Ich weise darauf hin, dass Ihre mir überlassenen Informationen zu Name und Kontaktdaten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Eingabe verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Behörde nur im notwendigen Umfang und ausschließlich an die betroffenen Fachbereiche der Bezirksregierung Düsseldorf, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer ggf. erforderlichen Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde/Genehmigungsbehörde/Beteiligungsbehörde weitergegeben. Die/der Datenschutzbeauftragte unterliegt einer Schweigepflicht. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 39 Abs. 1 DSGVO, § 31 Abs. 2 DSG NRW. Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen.

Im Auftrag
gez. Lowis

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 226

155 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV für ein Vorhaben der Firma Caratgas GmbH, Wuppertal

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0012354-0001-G4, 8a-0036/18

Düsseldorf, den 12. Juni 2018

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV

Antrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Caratgas GmbH, Dieselstraße 88, 42389 Wuppertal auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung, Umschlag und Abfüllung von Flüssiggasen, Lagerung und Umschlag von technischen Gasen (Binnenterminal Krefeld) in 47809 Krefeld, Heidbergsweg.

Die Firma Caratgas GmbH hat mit Datum vom 14.05.2018 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb des Binnenterminal Krefeld gestellt.

Das Binnenterminal Krefeld soll errichtet werden in 47809 Krefeld, Heidbergsweg, Gemarkung Gellep-Stratum, Flur 23, Flurstück 60 und Flur 24, Flurstück 61.

Gegenstand des Antrages:

Das Binnenterminal Krefeld dient als Flüssiggas-Umschlaglager für die Flüssiggase Propan, Butan sowie Gemischen aus diesen. Die Befüllung der Flüssiggaslagertanks erfolgt per Schiff, aus Eisenbahnkesselwagen oder Straßentankwagen. Aus den Lagertanks werden Eisenbahnkesselwagen, Straßentankwagen sowie ortsbewegliche Druckgasbehälter befüllt. Zusätzlich wird innerhalb des Betriebsbereichs ein Lager für technische Gase in ortsbeweglichen Behältern betrieben.

Das Binnenterminal Krefeld besteht im Wesentlichen aus:

5 erdgedeckten Druckbehältern für die Lagerung von Flüssiggas,
 1 Entladestation für Schiffe (Schiffslöschstelle),
 3 Befüll- und Entladestationen für Eisenbahnkesselwagen,
 4 Befüllstationen für Straßentankwagen (TKW),
 1 Propanflaschenfüllanlage inkl. Lagerflächen für Leer- und Vollgut,
 1 Betriebsgebäude (Messwarte, Büros, etc.),
 1 Technikgebäude inkl. Werkstatt und
 1 Trafostation.

Lagervolumina:

3.730 t entzündbare Gase in fünf ortsfesten Behältern,
 500 t entzündbare Gase im Vollgutlager Flüssiggas,
 11 t entzündbare Gase im Umschlagbereich techn. Gase und
 25,5 t oxidierende Gase im Umschlagbereich techn. Gase.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 9.1.1.1 und Nr. 9.3.2 Ziffer 30 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Die Anlage fällt unter Nr. 9.1.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher ist gemäß § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist Teil der Antragsunterlagen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 25.06.2018 bis einschließlich 24.07.2018 an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag
 von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
 Freitag von 09.00 bis 14.00 Uhr

und

Stadtverwaltung Krefeld, Zimmer 2/3, Parkstraße 10, 47829 Krefeld-Uerdingen

Montag, Dienstag und Freitag
 von 08.30 bis 12:30 Uhr,
 Donnerstag von 14:00 bis 17.30 Uhr.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen oder unter nachfolgenden Telefonnummern möglich:

1. bei der Bezirksregierung Ce 053 unter Telefon-Nr. 0211/ 475- 9163 und
2. bei der Stadt Krefeld unter Telefon-Nrn. 02151/36603949 oder 02151/36603913

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der **Einwendungsfrist vom 25.06.2018 bis einschließlich 07.08.2017** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ zu senden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zukommen zu lassen. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de-mail.de. Weiteres finden Sie auf unserer Homepage unter

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_De-Mail.html.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: poststelle@brd.sec.nrw.de. Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_versehene_E-Mails.html.

Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderinnen und Einwender enthalten.

Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Auf Verlangen der Einwender/innen werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,

3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach Nrn. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrunde liegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den 11.10.2018, 09:30 Uhr.

Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im Museum Burg Linn, Museumsscheune, Rheinbabenstr. 85, 47809 Krefeld.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Datenschutz-Hinweise

Ich weise darauf hin, dass Ihre mir überlassenen Informationen zu Name und Kontaktdaten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Eingabe verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Behörde nur im notwendigen Umfang und ausschließlich an die betroffenen Fachbereiche der Bezirksregierung Düsseldorf, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer ggf. erforderlichen Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde/Genehmigungsbehörde/Beteiligungsbehörde weitergegeben. Die/der Datenschutzbeauftragte unterliegt einer Schweigepflicht. Rechtsgrundlage für die

Datenverarbeitung ist Art. 39 Abs. 1 DSGVO, § 31 Abs. 2 DSGVO NRW. Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>. Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen.

Im Auftrag
gez. Lowis

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 229

156 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung einer UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Kommunalbetriebes Krefeld AöR

Bezirksregierung
54.07.03.60-1-5899/2018

Düsseldorf, den 07. Juni 2018

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Kommunalbetriebes Krefeld AöR

Der Kommunalbetrieb Krefeld AöR, St. Töniser Straße 270, 47804 Krefeld, hat mit Datum vom 22. Januar 2018 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung des Klärwerks Krefeld gestellt. Antragsgegenstand ist die Sanierung der mechanischen Reinigung der Kläranlage Krefeld, Parkstraße 234, 47829 Krefeld.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage wurde bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Nr. 13.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Das Klärwerk Krefeld der Größenklasse 5, in dem das Abwasser der Stadt Krefeld gereinigt wird, besitzt eine Plangröße von 1,2 mio Einwohnerwerte [EW]. Die Plangröße wird durch die beantragte Maßnahme nicht verändert. Die beantragte Änderung umfasst die Genehmigung zur Sanierung der mechanischen Reinigung.

Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände liegt im Stadtgebiet Krefeld im Ortsteil Elfrath und ist anthropogen stark überformt. Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. FFH-Schutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete) sind durch die geplante Änderung nicht berührt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch den Betrieb werden keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung verursacht. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Stephan Tenkamp

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 232

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

157 Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land am 25.06.2018

ÖFFENTLICHE
BEKANNTMACHUNG

Sitzung der Verbandsversammlung des Naturparks
Bergisches Land

Am Montag, den 25. Juni 2018 um 9:00, findet in der Geschäftsstelle des Naturparks Bergisches Land (Sitzungsraum, Moltkestraße 26, 51643 Gummersbach) die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl eines Schriftführers
3. Bestimmung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 26.02.2018
5. Satzung Naturpark Bergisches Land
 - 5.1 Änderungsbedarf
 - 5.2 Beschluss über die Satzung zur Änderung der Satzung des Naturparks Bergisches Land
6. Haushaltssatzung 2018
 - 6.1 Stellenplan 2018
 - 6.2 Beratung Haushaltsplanentwurf 2018
 - 6.3 Beschluss Haushalt 2018
 - 6.4 Beschluss Haushaltssatzung 2018
7. Stand der Projekte des Naturparks Bergisches Land
8. Wahl von Vertretern des Naturparks Bergisches Land in die Gesellschafterversammlung „Das Bergische gGmbH“
9. Mitteilungen

Gummersbach, den 11. Juni 2018

gez. Dr. Erik Werdel
- Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 232

**158 Veröffentlichung der
Bekanntmachung über die Sitzung
der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Deutsch-
Niederländischer Naturpark Maas-
Schwalm-Nette am 29.06.2018**

**Tagesordnung für die 33. Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-
Schwalm-Nette am Freitag, den 29. Juni 2018 von
09.00 -10.30 Uhr im Bergfried in Wassenberg**

- 33.1 Eröffnung
- 33.2 Grußwort Manfred Winkens Bürgermeister der Stadt Wassenberg
- 33.3 Verabschiedung der ausgeschiedenen Mitglieder und Vorstellung der neuen Vertreter in der Verbandsversammlung
- 33.4 Beschluss der Niederschrift der 32. Sitzung vom 01.12.2017
- 33.5 Mitteilungen
 - 33.5.1 Liste der Mitglieder der Verbandsversammlung
 - 33.5.2 Übersicht der ein- und ausgegangenen Schriftstücke
 - 33.5.3 Mündliche Mitteilungen
- 33.6 Tätigkeitsbericht 2017
- 33.7 Jahresrechnung 2017
- 33.8 Entlastung des Verbandsvorstands
- 33.9 Wahl eines deutschen Vorsitzenden und des niederländischen Stellvertreters
- 33.10 Wahl eines weiteren deutschen und eines weiteren niederländischen Vertreters für den Verbandsvorstand
- 33.11 Haushaltsrahmen 2019-2022 und Haushaltsplan 2019
- 33.12 Stand der Projekte
- 33.13 Sonstiges

gez. Drs. Leo Reyrink
Geschäftsführer Naturpark Maas-Schwalm-Nette

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 233

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf